



Ihre Tantieme - Ihre Steuerlast

Ein einfacher Weg, Steuern zu sparen

© olly, Fotolia #44691444

Carsten Friebe
art of modern management
Daimlerstr. 11 • 72793 Pfullingen
Tel.: 07121 / 3888021 • Fax: 07121 / 3888022
info@carsten-friebe.de
<http://www.carsten-friebe.de>



Einfach Steuern sparen: Tantiemen-umwandlung beim Gesellschafter-Geschäftsführer

Im November jeden Jahres: Der Steuerberater sendet die betriebswirtschaftliche Auswertung an den GGF. Das Jahr wird gut laufen, die Bilanz wird einen angenehmen Gewinn ausweisen und die gewinnabhängige Vergütung des GGF wird hoch ausfallen. Für den Fiskus ist das eine gute Sache. Steuerberater und GGF werden sich daher die Frage stellen, wie man die zu erwartende Steuerlast möglichst risikoarm minimieren kann. Eine Umwandlung der Tantieme löst dieses Problem.

Hier bietet sich das bewährte Modell der „aufgeschobenen Vergütung“ an. Das Grundmodell ist schnell erklärt: Die Tantieme wird ganz oder teilweise in eine betriebliche Altersvorsorge umgewandelt und die Steuerlast von heute in die Zukunft verschoben. Denn dann ist das Einkommen geringer und damit auch die Steuerbelastung - und für das Alter sollte ohnehin jeder solide Vorsorgen.



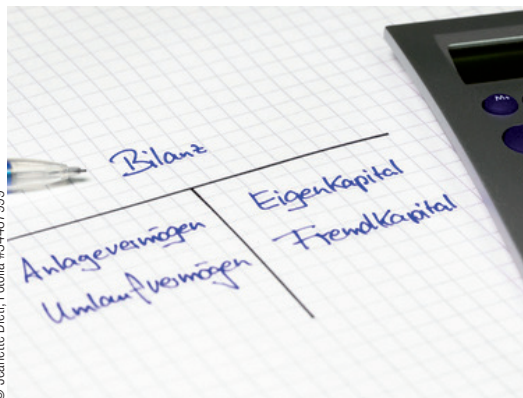
© nestkova Fotolia #43606419

Hat das negative Auswirkungen auf die Bilanz?

Da in den Durchführungswegen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Einzahlungen auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze plus ggf. 1.800 Euro begrenzt und Einmalzahlungen in der Unterstützungskasse nicht zulässig sind, bleibt hierfür nur die Pensionszusage als Möglichkeit übrig. Pensionszusagen haben in der Vergangenheit mit Blick auf die mangelnde Finanzierbarkeit nicht immer Freude ausgelöst. Doch durch das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** eröffnen sich neue, noch wenig bekannte Gestaltungsmöglichkeiten in der Handelsbilanz.

Voraussetzung ist dabei die Ausgestaltung der Zusage als beitragsorientierter Leistungszusage, also die Zusage genau der Leistungen, die durch eine Rückdeckungsversicherung im vollen Umfang rückgedeckt sind. Denn für diesen Fall gelten die Sondervorschriften des § 253 (1) HGB, d. h. die Höhe der Rückstellung in der Handelsbilanz entspricht dem Zeitwert (=Aktivwert) der Rückdeckungsversicherung. Damit entfällt das Zusatzgutachten und die Handelsbilanz kann durch Saldierung kurz gehalten werden.

Voraussetzung ist die wirksame Verpfändung der Rückdeckungsversicherung. Achtung: Es muss die Verpfändung durch rechtsgültigen Gesellschafterbeschluss begründet und dem Versicherer angezeigt werden. Dann sind die für eine Saldierung erforderlichen Voraussetzungen nach § 246 (2) HGB erfüllt. Dies hat den positiven Effekt, dass **die Handelsbilanz immer ausgeglichen ist** (Bilanzneutralität).



© Jeanette Diehl, Fotolia #34467999

Die neuen Bewertungsvorschriften gelten allerdings nicht für die Steuerbilanz. Hier greifen für die bilanzielle Bewertung weiterhin die Vorschriften des § 6 a EStG. Aufgrund der im Vergleich zum Aktivwert geringen Pensionsrückstellung entsteht für die Gesellschaft in der Steuerbilanz in den ersten Jahren ein Gewinn. Dieser führt zwar ggf. zu einem Liquiditätsabfluss im Unternehmen, welcher aber in den restlichen Jahren wieder aufgefangen wird. Betrachtet man die Zusage über die gesamte Laufzeit, ist die Steuerbilanz ausgeglichen, insbesondere wenn es sich um eine Kapitalzusage handelt.



Wie funktioniert das?

Der GGF verzichtet zugunsten einer beitragsorientierten Pensionszusage auf seine Tantieme. Das Unternehmen führt diese als Einmalbeitrag in eine Rückdeckungsversicherung ab. Der Versicherer liefert dann den Aktivwert, in dessen Höhe in der Handelsbilanz dann die Rückstellungen gebildet werden. Wichtig ist aber, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung noch vor Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen muss. Denn diese wird von den Finanzbehörden nur anerkannt, wenn die umgewandelten Entgeltbestandteile noch nicht zugeflossen sind. Laut einem Urteil des FG Nürnberg vom 12. November 2009 gilt die Tantieme bereits bei Feststellung des Jahresabschlusses als zugeflossen.

Mit der Umwandlung seiner Tantieme kann der GGF die Besteuerung aus seiner aktiven Dienstzeit ins Rentenalter verlegen, wo er i. d. Reg. geringere Steuersätze hat. Außerdem kann er gegebenenfalls bei Kapitalzahlung die oftmals günstigere Fünftelregel nach § 34 (1) EStG in Anspruch nehmen. Wählt er die Rente, wird diese nach § 19 (1) Satz 2 EStG besteuert. Hier kann bis zum Jahr 2040 noch der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Abzug gebracht werden. Allerdings baut sich die Höhe dieser Freibeträge bis zum Jahr 2040 sukzessive ab.

Auswirkungen beim Versorgungsberechtigten im Zeitpunkt der Umwandlung:			
ohne Entgeltumwandlung		mit Entgeltumwandlung	
Jahresgehalt	120.000 EUR	Jahresgehalt	120.000 EUR
+ Sonderzahlung	25.000 EUR	+ Sonderzahlung	25.000 EUR
Zu versteuerndes EK	145.000 EUR	Zu versteuerndes EK	120.000 EUR
Gesamtsteuerbelastung	45.253 EUR	Gesamtsteuerbelastung	34.176 EUR
		= Steuerentlastung	11.077 EUR
Einkommen nach Steuern	99.747 EUR	Einkommen nach Steuern	85.824 EUR
		= Nettoaufwand BilMoG-DC	13.923 EUR

Folgende Parameter liegen dem Beispiel zu Grunde:
Name: Günther Glücklich, Geburtsdatum: 01.03.1961, Status: beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer,
Alter: 50 Jahre, Umwandlungsbetrag: 25.000 EUR, Steuerklasse: III/0, nicht KiSt-pflichtig, Umwandlungszeitpunkt:
01.03.2011, Auszahlung: 01.03.2028, Aufschubdauer: 17 Jahre

Vergleich zur Basisrente

Auch im Vergleich mit der Basisrente schneidet die Pensionszusage hervorragend ab. Denn bei GGF müssen die Vorsorgeaufwendungen pauschal um 19,9 Prozent der BBG Ost gekürzt werden, sobald eine Zusage auf eine bAV besteht. Hier genügt auch schon eine einfache Direktversicherung.

Zusätzlich ist der förderfähige Höchstbetrag einer Basisrente auf 20.000 Euro für ledige und 40.000 Euro für Verheiratete begrenzt. Des Weiteren können von diesen Beträgen in 2012 nur 74 % als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Außerdem kann bei Pensionszusage das Kapitalwahlrecht in Anspruch genommen werden, das es bei der Basisrente nicht gibt.

Besprechen Sie sich mit uns und Ihrem Steuerberater!

Sprechen Sie mit Ihrer Vertrauensperson in Steuerfragen über die Vorteile dieses einfachen Steuersparmodells:

- Tantiemen/Bonifikationen können in unbegrenzter Höhe eingezahlt werden
- Hohe Flexibilität, da in jedem Jahr neu entschieden werden kann, ob und wie viel eingezahlt wird
- Die Einzahlung erfolgt steuerfrei
- Besteuerung erst bei Rentenbezug mit i. d. R. geringerer steuerlicher Belastung
- Kapitalerträge unterliegen nicht der Abgeltungssteuer

Gerne stehen wir Ihnen für nähere Informationen und konkrete Berechnungen zur Verfügung - **gerne auch im Dreiergespräch zusammen mit Ihrem Steuerberater.**